

Janusz Byliński: Sejm z roku 1611. [Der Sejm des Jahres 1611.] (Prace Wrocławskiego Towarzystwa Naukowego, Ser. A, Nr. 140.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Breslau 1970. 248 S.

Die Zahl der polnischen Reichstage ist weit größer als die der deutschen, da sie vom Jahre 1493 bis zum Untergang der Adelsrepublik in genau 300 Jahren fast alljährlich stattfanden; nur selten betrug die Pause mehr als ein Jahr, z. B. während des Nordischen Krieges und des Thronstreits zwischen August II. und Stanisław Leszczyński (1704—1709), während des Streites zwischen August II. und der Konföderation von Tarnogród (1714—1716) und in der Regierungszeit Augusts III. (1741—1743). So ergibt sich für 300 Jahre die stattliche Gesamtzahl von 245 Reichstagen, und es liegt auf der Hand, daß eine systematische Behandlung von allen kaum durchführbar ist, vor allem nicht in einer Frist von 20 bis 30 Jahren, in der eine einigermaßen gleichmäßige Darstellung nach vergleichbaren Kriterien möglich wäre. Deshalb beschränkt sich die polnische Forschung bislang auf Einzelbeispiele, die noch nicht einmal ein Zehntel der Gesamtzahl ausmachen, und gibt dabei der ersten Hälfte des 17. Jhs. einen ausgesprochenen Vorzug, nicht zuletzt deshalb, weil in dieser Zeit besonders wichtige Themen immer wiederkehren: Die Rechte der „Dissidenten“ genannten Protestanten, das Streben König Sigismunds III. nach dem „absolutum dominium“ und der erfolgreiche Widerstand des Adels dagegen, die Politik gegenüber Moskau, die durch die beiden Falschen Demetriusse und den polnischen Einzug in Moskau so abenteuerliche und dramatische Züge erhalten hatte, schließlich die Abwehr der Tataren und das Problem der Kosaken.

Auf dem Reichstag von 1611, der mitten im Krieg gegen Moskau, wenige Monate nach dem Fall von Smolensk, vom 26. September bis 9. November dauerte, die übliche Dauer von sechs Wochen also recht genau einhielt, standen naturgemäß der Krieg und neben ihm die Dissidentenfrage im Vordergrund. Das dritte damals aktuelle Problem war die „preußische Sukzession“, die Frage der Nachfolge der brandenburgischen Hohenzollern beim Ableben des „blöden Herrn“, Herzog Albrechts II. Friedrich, für den diese zwar die vormundschaftliche Regierung führten, als dessen vollberechtigte Erben sie aber noch nicht anerkannt waren.

Die Untersuchung — wohl aus einer Dissertation hervorgegangen — konzentriert sich in den zentralen Kapiteln 5 bis 7 auf diese drei Probleme, nachdem sie in den vier ersten, sehr breit ausgeführten Kapiteln die Vorgeschichte, die die „Landboten“ entsendenden Landtage und die Präliminarien behandelt hat. Abschließend werden die Schlußsitzungen und die Situation nach dem Reichstag besprochen. Dankenswert ist eine Liste der anwesenden Senatoren und der 87 anwesenden Abgeordneten aus der „Krone Polen“ und der nur 13 aus dem Großfürstentum Litauen sowie eine deutsche Zusammenfassung (S. 234—239).

Da im allgemeinen wie auch hier keine Verhandlungsprotokolle erhalten sind, sondern nur die Beschlüsse (140 an der Zahl!) protokolliert wurden, kommt es auf die Heranziehung zusätzlicher Quellen besonders an. Die Lage war hier durch die wie immer ausführlichen Berichte der Danziger Beobachter und das Tagebuch eines Abgeordneten der Wojewodschaft Reußen, des Truchsesses von Sanok Jerzy Stano und die Briefe eines Krakauer Archidiakons an Kardinal Borghese besonders günstig.

Der Vf. kann somit ein recht genaues Bild der Verhandlungen zeichnen, in deren letzte Phase, am 29. Oktober, der Triumphzug des Königs mit dem gefangenen Zaren Vassilij Šujskij fiel. Der Erfolg war die nachträgliche praktische Zustimmung des Reichstages zu dem ohne diese, also illegal, begonnenen

Krieg, indem er die notwendigen Aushebungen bewilligte. Die „preußische Sukzession“ wurde durch den Beschluß „de feudo ducatus Prussiae“ am 7. November 1611 geregelt, wonach sowohl Kurfürst Johann Sigismund wie seine Brüder erbberichtigt sein und alsbald mit Preußen belehnt werden sollten, was dann zehn Tage später in Warschau geschah. Die Protestanten, die vor allem Klage über zerstörte Gotteshäuser, insbesondere in Wilna, zu führen hatten, erreichten nur einige Zusicherungen des Königs bezüglich ihrer Sicherheit und einer genauen Untersuchung der Wilnaer Vorfälle, aber keinen entsprechenden Reichstagsbeschluß. Die Regelung in Preußen konnten sie freilich auch als eigenen Erfolg ansehen, war dieses doch nun weiter als Zufluchtsstätte gesichert.

Die Darstellung ist durchweg sachlich-nüchtern, enthält nur in den Anfangskapiteln einige gewagte und kaum belegbare Behauptungen, so die, daß Sigismund III. „die reichen Vorräte Moskaus für die Eroberung Schwedens ausnützen wollte“ oder daß sein Vorgänger Stefan Báthory gegen Moskau gezogen sei, um schließlich über Konstantinopel in sein heimisches Siebenbürgen zurückzukehren (S. 12 und 13). Diese Kühnheiten und einige Ungenauigkeiten im Literaturverzeichnis können aber den Wert der fleißigen, stark faktographischen Arbeit nicht mindern.

Mainz

Gotthold Rhode

Jerzy Łojek: Upadek konstytucji 3 maja. Studium historyczne. [Der Untergang der Verfassung vom 3. Mai. Eine historische Studie.] (PAN, Instytut Badań Literackich.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. PAN. Breslau, Warschau, Krakau, Danzig 1976. 334 S., 16 Abb. a. Taf.

In der Agonie der polnischen Adelsrepublik herrschte der glücklose König Stanislaus II. August Poniatowski von 1764—1795. In seiner Regierungszeit erfolgte die Erste (1772) und Zweite Teilung Polens (1793). Die Dritte und letzte Teilung des Landes unter Rußland, Preußen und Österreich war zugleich auch das Ende der Regierung Stanislaus' II. August.

Dieses Buch beschäftigt sich mit dem tragischen Aufbäumen der fortschrittlichen Kräfte der sterbenden Republik, die nach der Ersten Teilung den letzten Versuch einer Reform der Republik an Haupt und Gliedern unternahmen. Nach schweren internen Kämpfen wurde am 3. Mai 1791 die Konstitution verabschiedet, die den Thron im kursächsischen Hause — Stanislaus August war ohne männliche Nachkommenschaft — für erblich erklärte. Das Prinzip der notwendigen Einstimmigkeit der Beschlußfassungen des Sejm, kurz „liberum veto“ genannt, wurde aufgehoben, die Konföderationsfreiheit beseitigt. Die königlichen Städte erhielten eine Sejmvertretung und ihre Bürger Zugang zu den Staatsämtern, wobei freilich die Leibeigenschaft der Bauern unberührt blieb! Die Gegner der Verfassung, die sich zu der Konföderation von Targowica zusammengeschlossen hatten, lösten den Einmarsch russischer Truppen aus und erzwangen schließlich den Beitritt des Königs, der damit verfassungsbrüchig wurde.

Das besprochene Werk beschäftigt sich mit den Auswirkungen und Folgen sowie mit dem zeitgeschichtlichen Hintergrund der Verfassung vom 3. Mai 1791 bis zu deren Beseitigung durch den Beitritt des Königs zum gegnerischen Lager am 23. Juli 1792. Es werden die älteren und neuesten Ergebnisse der Erforschung dieser 15 Monate zusammengetragen und ausgewertet, die den endgültigen Zusammenbruch des polnisch-litauischen Doppelreiches einläuteten.

Das Buch gliedert sich in zwei Teile, die Zusammenstellung der Anmerkungen, die Sammlung von zehn Anlagen (Publikationen von Briefen) sowie das